

G e s e z,

das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. haben über das Verfahren in den vor die Geschwornengerichte gewiesenen Sachen folgende Vorschriften zu erlassen beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Capitel I.

Von der Bildung der Schwurgerichtshöfe und von der Anklagekammer.

§ 1.

Durch Verfügung des Justizministeriums werden Geschwornengerichtsbezirke gebildet. Jeder Geschwornengerichtsbezirk umfaßt einen oder mehrere Bezirksgerichtsbezirke. Das Justizministerium bezeichnet im letzteren Falle dasjenige Bezirksgericht, bei welchem der Sitz des Geschwornengerichts ist.

§ 2.

Jedes Geschwornengericht besteht:

- a) aus einem Schwurgerichtshofe und
- b) aus einer Geschwornenbank.

Die Schwurgerichtshöfe bestehen, einschließlich des Präsidenten, aus drei Mitgliedern.

§ 3.

Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs kann nur ein Mitglied des Oberappellationsgerichts oder eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten werden soll, oder eines anderen Bezirksgerichts ernannt werden.

Die beiden anderen Richter können nur aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten werden soll, oder aushülfweise aus den Mitgliedern anderer Bezirksgerichte oder aus den Einzelrichtern des Bezirks berufen werden.

1872
4007 5. 2011-0008